



# [GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## Abfall Newsletter

September 2024

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir präsentieren Ihnen heute wieder eine breite Auswahl von Berichten aus unserer vielfältigen Beratungspraxis, die sichtbar geprägt ist von der Transformation der Kreislaufwirtschaft – mit Themen wie Wasserstoff als Energieträger, Emissionshandel oder Stärkung der kommunalen Recycling-Strukturen.

Nach dem üblichen Rundumblick auf aktuelle abfallrechtliche Themen finden Sie auch wieder nähere Informationen zu [GGSC] Seminaren, insbesondere

---

[05.09.2024 – Umsetzung Verpackungsgesetz: Abstimmungsvereinbarung optimieren \(online\)](#)

[12.09.2024 – Altkleider: Fit für Fünfundzwanzig \(online\)](#)

---

Eine anregende Lektüre wünscht  
Ihr [GGSC] Team

### DIE THEMEN DIESER AUSGABE

- [Wasserstoffhochlauf – Erleichterte Genehmigung von Elektrolyseuren geplant](#)
- [Ersatzbaustoffverordnung auf Wertstoffhöfen \(?\)](#)
- [Neuer Emissionshandel für Abfallverbrennung ab 2027](#)
- [öRE = Kritische Infrastruktur?](#)
- [Eigentümergeinschaften und die Erhebung von Abfallgebühren](#)
- [Standortkonzepte und die Getrennsammlungspflicht für Textilabfälle ab 01.01.2025](#)
- [Verpackungsgesetz: Anlage 7 und Wertausgleich - Systeme wollen Kosten drücken](#)
- [Mitteilung gem. § 30 StromPBG](#)
- [Zombie-Systembetreiber entscheidet über Vertrag mit öRE](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] – Handouts](#)



## [WASSERSTOFFHOCHLAUF – ERLEICHTERTE GENEHMIGUNG VON ELEKTROLYSEUREN GEPLANT]

Die Bundesregierung hatte im Juli 2023 eine Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie beschlossen mit dem Ziel, eine zuverlässige Versorgung Deutschlands mit grünem, auf Dauer nachhaltigem Wasserstoff zu erreichen. Maßgeblich ist hierbei die Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit von Wasserstoff und von auf grünem Wasserstoff basierenden Energieträgern. Hierzu soll u.a. die inländische Elektrolysekapazität von grünem Wasserstoff bis zum Jahr 2030 auf mindestens 10 GW erhöht werden.

Jedoch werden Dauer und Aufwand für die gesetzlich vorgeschriebenen förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG von verschiedenen Akteuren gegenwärtig als relevante Erschwernis für den angestrebten Markthochlauf angeführt und als unverhältnismäßig eingeschätzt.

Um Abhilfe zu schaffen, hatte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz am 22.11.2023 einen Referentenentwurf für eine Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vorgelegt. Die geplanten Neuregelungen sollen die immissionschutzrechtliche Genehmigung von Elektro-

lyseuren zur Wasserstofferzeugung vereinfachen und beschleunigen sowie den bürokratischen Aufwand erheblich reduzieren, ohne dabei das Schutzniveau für die Umwelt zu beeinträchtigen.

Nach Abschluss der Verbändeanhörung zu diesem Referentenentwurf hat das Bundeskabinett die Änderungsverordnung am 24.07.2024 beschlossen. Der Kabinetentwurf bedarf nunmehr noch der Zustimmung des Bundesrates. Ob die erstrebten Verfahrensbeschleunigungen auch tatsächlich eintreten, wird dabei insbesondere von der Vollzugspraxis der Bundesländer abhängen.

[GGSC] vertritt öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Anlagenzulassungsrechts. Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens und etwaige erste Anwendungserfahrungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin  
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG AUF WERTSTOFFHÖFEN (?)]

Seit nunmehr einem Jahr ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft. Auch wenn in der Praxis die Vorgaben der ErsatzbaustoffV vor allem im Baubereich eine Rolle spielen, sind auch die öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger von Anwendungsfragen nicht immer verschont. Spätestens wenn auf (kommunalen) Wertstoffhöfen mineralische Abfälle angenommen werden, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die ErsatzbaustoffV haben kann und welche Pflichten seitens der öRE zu beachten sind.

### Erweiterte Pflichten nach der ErsatzbaustoffV

Kommt die ErsatzbaustoffV zur Anwendung, treffen den Pflichtigen besondere Kontroll- und Dokumentationspflichten. Mit Annahme der Baustoffe sind vor allem Untersuchungspflichten zu beachten und bei der Weiterverwertung bestimmte Materialwerte einzuhalten. Diese Maßnahmen dienen dazu, eine umweltgerechte Verwertung von Bauabfällen zu gewährleisten und die Qualität der recycelten Materialien zu sichern.

### Wertstoffhof vs. Aufbereitungsanlage

Dem Regime der ErsatzbaustoffV unterliegen jedoch hauptsächlich Aufbereitungsanlagen, d.h. Anlagen, in der mineralische Stoffe u.a. sortiert, zerkleinert bzw. gereinigt werden.

Wertstoffhöfe fallen in der Regel nicht hierunter, da sie in erster Line als Sammelstellen für Abfälle dienen. Erst mit Annahme des Abfalls bei einer relevanten Verwertungsanlage im weiteren Prozess beginnt das Regime der ErsatzbaustoffV.

### Allgemeine Abfallpflichten

Obwohl die ErsatzbaustoffV auf Wertstoffhöfen daher unmittelbar eher geringe Auswirkungen hat, sind dennoch die allgemeinen abfallrechtlichen Pflichten zu beachten. Unabhängig davon, ob es sich um eine Aufbereitungsanlage handelt oder nicht, müssen die Betreiber sicherstellen, dass das Personal über ausreichende Kenntnisse im Hinblick auf die ordnungsgemäße Trennung von Abfällen verfügt. Dies ist entscheidend, um die allgemeinen Sorgfalts- und Trennungspflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sicherzustellen und die ordnungsgemäße Verwertung der Stoffe – bei der wiederum die ErsatzbaustoffV eine Rolle spielt – zu garantieren. In diesem Zusammenhang ist auch die Nachweisverordnung relevant, die detaillierte Aufzeichnungen über die Entsorgung und Verwertung von gefährlichen Abfällen verlangt.

Betreiber von Wertstoffhöfen sollten daher regelmäßig sicherstellen, dass alle Beteiligten über die aktuellen abfallrechtlichen Vorgaben informiert sind und dass internen Abläufe hinsichtlich der Annahme und Weiterleitung von mineralischen Baustoffen



regelmäßig überprüft und angepasst werden.

---

## Ausblick

---

Auch auf dem Wertstoffhof ist im Einzelfall zu prüfen, welches abfallrechtliche Regime und welche abfallrechtlichen Vorgaben greifen. Handelt es sich nicht um eine Aufbereitungsanlage, ist zwar nicht die ErsatzbaustoffV einschlägig, aber die allgemeinen abfallrechtlichen Regelungen sind dennoch zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Einhaltung der Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu einem späteren Zeitpunkt nicht konterkariert wird. Interne Prozesse sind daher stets zu evaluieren und an neue rechtlichen Anforderungen anzupassen.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Vergaberecht  
[Franziska Kaschluhn](#)



Rechtsanwältin  
[Emily Jürgens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [NEUER EMISSIONSHANDEL FÜR ABFALLVERBRENNUNG AB 2027]

Nach einem Gesetzentwurf des BMWK zur Umsetzung des geänderten EU-Emissionshandelsrechts sollen größere Abfallverbrennungsanlagen ab 2027 in den EU-Emissionshandel für stationäre Anlagen einbezogen werden.

---

### Abfallverbrennung im BMWK-Entwurf der TEHG-Novelle

---

Am 30.07.2024 hat das BMWK den Entwurf einer Neuregelung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in die Länder- und Verbändebeteiligung gegeben und veröffentlicht. Mit der TEHG-Novelle sollen die 2023 in Kraft getretenen EU-Regelungen des Fit-for-55-Pakets zum Emissionshandel in nationales Recht umgesetzt werden.

Dafür soll der bisher rein nationale Brennstoffemissionshandel des BEHG ab 2027 in den neuen EU-Brennstoffemissionshandel überführt werden. Der wird künftig im TEHG geregelt.

Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 20 MW, die bisher dem BEHG unterfallen, sollen vom Brennstoffemissionshandel ausgenommen werden. Stattdessen sollen sie in den EU-Emissionshandel für ortsfeste Anlagen integriert werden.

Für kleinere Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 20 MW



soll dagegen das BEHG fortgelten. Die Bundesregierung soll aber durch Rechtsverordnung regeln können, dass die Emissionshandelspflicht nach dem BEHG für diese kleineren Abfallverbrennungsanlagen entfällt.

Für Abfallverbrennungsanlagen ab 20 MW bedeutet das einen Systemwechsel. Davon werden ca. 160 Anlagen betroffen sein.

---

### Folgen des Systemwechsels

---

Das heißt zunächst, dass diese Anlagen ab 20 MW eine gesonderte Emissionsgenehmigung benötigen und für sie andere Regelungen zur Ermittlung von und zur Berichterstattung über Emissionen gelten. Die bisherigen Regelungen der EBeV 2030 sollen ab 2027 durch die Regelungen für ortsfeste Anlagen der EU-Monitoringverordnung 2018/2066 ersetzt werden. Deshalb muss auch der Überwachungsplan angepasst werden. Die Standardfaktoren der EBeV 2030 werden nicht mehr gelten.

Ferner werden für diese Anlagen nicht mehr die Preise für Emissionszertifikate des Brennstoffemissionshandels, sondern diejenigen der Berechtigungen für ortsfeste Anlagen maßgeblich sein. Dabei handelt es sich seit jeher um Marktpreise; derzeit liegt der Preis im Bereich von 70 €/t CO<sub>2</sub>eq, also etwas über dem im BEHG für 2026 vorgesehenen Preiskorridor von 55 bis 65 €/t CO<sub>2</sub>.

Darüber hinaus soll für diese Abfallverbrennungsanlagen ab 2027 erstmals ein

Anspruch auf kostenlose Zuteilung von Zertifikaten bestehen. Dessen Umfang hängt von der erzeugten Wärmemenge ab. Die Überführung in den Emissionshandel für ortsfeste Anlagen kann deshalb trotz höherer Zertifikatspreise aufgrund der kostenlosen Zuteilung zu geringeren CO<sub>2</sub>-Kosten führen.

---

### Übergangszeit 2024–2026+x

---

Für die Jahre 2024–2026 wird ein Doppelregime gelten: Einerseits unterliegen alle Abfallverbrennungsanlagen wie bisher weiter dem BEHG und der EBeV 2030. Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen mit einer Leistung ab 20 MW müssen aber schon ab 2024 zusätzlich eine Emissionsgenehmigung beantragen und nach Maßgabe der Berichterstattungsregelungen für ortsfeste Anlagen der EU-Monitoringverordnung 2018/2066 über ihre Emissionen berichten. Erst mit dem für 2027 geplanten vollständigen Opt-In in den EU-Emissionshandel für ortsfeste Anlagen wird dieses Doppelregime beendet werden und nur noch der EU-Emissionshandel für ortsfeste Anlagen gelten.

Da dieses Opt-In von der Kommission genehmigt werden muss, kann es sich – je nach dem Entscheidungszeitpunkt der Kommission – jeweils um ein Jahr verschieben. Sollte die Kommission das Opt-In ablehnen, soll das BEHG für alle Abfallverbrennungsanlagen fortgelten.



---

## Ausblick

---

Der BMWK-Entwurf muss noch von der Bundesregierung und vom Bundesgesetzgeber beschlossen werden, es kann also noch Änderungen geben. Auch die EU-Kommission kann ihre Zustimmung zum Opt-In von Bedingungen abhängig machen, die Änderungen erfordern. Schließlich sind weitere Details in noch zu erlassenden Rechtsverordnungen zu regeln.

Bis Juli 2026 muss außerdem die Kommission berichten, ob Siedlungsabfallverbrennungsanlagen ab 2028 EU-weit verpflichtend in die Emissionshandelspflicht aufgenommen werden sollten.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin  
[Henriette Albrecht](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [ÖRE = KRITISCHE INFRASTRUKTUR?]

Jeder öRE muss sich fragen, ob er zur „Kritischen Infrastruktur“ im Sinne des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) gehört. Denn „Betreiber“ Kritischer Infrastrukturen treffen gemäß § 8a BSIG umfassende IT-Sicherheits- und Meldepflichten.

---

### Anlagen Kritischer Infrastruktur

---

Nach § 2 Abs. 10 BSIG sind Kritische Infrastrukturen Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen sowie (seit dem 28.05.2021) Siedlungsabfallentsorgung angehören und von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden.

Die nähere Bestimmung erfolgt durch die BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV). Für den hier relevanten Sektor Siedlungsabfallentsorgung regelt § 9 Abs. 3 BSI-KritisV, dass „Anlagen“ oder Teile davon Kritische Infrastruktur sind, die den in Anhang 8 Teil 3 Spalte B BSI-KritisV genannten Kategorien zuzuordnen sind und den Schwellenwert nach Anhang 8 Teil 3 Spalte D BSI-KritisV erreichen oder überschreiten. Als Anlage gelten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BSI-KritisV



Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen oder Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche Einrichtungen oder Software und IT-Dienste, die für die Erbringung (hier:) der Siedungsabfallentsorgung notwendig sind.

Anhang 8 Teil 3 BSI-KritisV differenziert zwischen Anlagen der Sammlung und Beförderung einerseits und Anlagen der Verwertung und Beseitigung andererseits.

Die maßgeblichen Schwellenwerte aus Spalte D richten sich im Bereich Sammlung und Beförderung entweder nach der an die Abfallsammlung angeschlossenen Einwohnerzahl (500.000) bzw. nach den jährlich gesammelten / beförderten oder – für Lager- und Umschlaganlagen – den jährlich zugeführten Abfallmengen. Im Bereich Verwertung und Beseitigung ist jeweils die genehmigte Behandlungskapazität der Anlage entscheidend. Für Restabfall liegen die Schwellenwerte durchgehend bei 79.500 Mg/a und für Bioabfall bei 33.500 Mg/a. Für PPK-Abfall wird ein Schwellenwert lediglich zur gesammelten Menge (32.500 Mg/a) festgelegt. Anlagen im Bereich der PPK-Lagerung und PPK-Verwertung (Papierfabriken) dürften damit nicht zur Kritischen Infrastruktur zählen.

---

### örE als Betreiber Kritischer Infrastruktur

---

Da nur die „Betreiber“ von Anlagen die IT-Sicherheits- und Meldepflichten aus § 8a BSIG treffen, stellt sich die Frage, in welchen Fällen der örE als ein solcher Betreiber auftritt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BSI-KritisV ist Betreiber eine natürliche oder juristische Person, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Beschaffenheit und den Betrieb einer Anlage oder Teilen davon ausübt. Danach ist ein örE in jedem Fall Betreiber derjenigen Anlagen, die er in Eigenregie selbst steuert, leitet und unterhält.

Allerdings lässt sich die Betreibereigenschaft auch dann begründen, wenn der örE die Leistungen an Dritte vergibt. Als öffentlicher Auftraggeber hat ein örE bestimmenden Einfluss auf die Durchführung der Leistung. Neben dem örE bleibt aber in jedem Fall der Auftragnehmer / unmittelbare Anlagenbetreiber Betreiber. Dieser hat den bestimmenden Einfluss über den konkreten Anlagenbetrieb. Daher dürfte ein örE seine Pflichten nach dem BSIG in Fällen der Vergabe von Leistungen (bereits) dadurch erfüllen, dass er vom Auftragnehmer verlangt, die Pflichten aus dem BSIG zu erfüllen.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt  
[Cornelius Buchenauer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [EIGENTÜMERGEMEINSCHAFTEN UND DIE ERHEBUNG VON ABFALLGEBÜHREN – WER KANN ALS GEBÜHRENSCHULDNER HERANGEZOGEN WERDEN?]

Ist nach der Abfallgebührensatzung der Eigentümer eines Grundstückes Schuldner der Abfallgebühr, stellt sich bei Eigentümergemeinschaften die Frage, welcher Miteigentümer zur Zahlung der grundstücksbezogenen Gebühren in Anspruch genommen werden kann. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hatte sich jüngst mit dieser Frage befasst (Urteil vom 10.07.2024, Az.: 8 A 279/21).

### Schuldnerauswahl ist Ermessensentscheidung

In dem vom Verwaltungsgericht Braunschweig entschiedenen Fall ging es um ein Grundstück mit mehreren Wohn- und Geschäftshäusern, das im Eigentum einer Erbengemeinschaft stand.

Die Mitglieder der Erbengemeinschaft bewohnten die auf dem Grundstück befindlichen Häuser und teilten sich einen Restabfallbehälter. Ein Mitglied der Erbengemeinschaft bestellte beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – um zusätzliches Abfallaufkommen im eigenen Haushalt zu decken – einen zusätzlichen Restabfallbehälter, ohne dies zuvor mit den anderen Mitgliedern abzustimmen. Ein anderes Mitglied der Erbengemeinschaft, das vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schon seit Jahren zur Zahlung der Abfallgebühren für das gesamte Grundstück herangezogen wurde, klagte gegen zwei Gebührenbescheide, mit denen auch die Gebühren für den zusätzlichen Behälter festgesetzt wurden.

Der Kläger wendete ein, die Bescheide sei rechtswidrig, da er die zusätzliche Behälteranmeldung nicht veranlasst habe. Vielmehr müsse der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gegenüber jedem Mitglied der Erbengemeinschaft die auf ihn persönlich entfallenden Abfallgebühren festsetzen.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig wies die Einwände des Klägers zurück und begründete die Rechtmäßigkeit der Gebührenbescheide insbesondere damit, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger das ihm zustehende Ermessen bei der Auswahl des Gebührenschuldners ordnungsgemäß ausgeübt habe.





## Gebührenerhebung muss zweckmäßig sein

Das Gericht hat in seiner Entscheidung betont, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Auswahl des Gebührenschuldners in Eigentümergemeinschaften grundsätzlich ein weites Ermessen hat. Es bestehe grundsätzlich keine Pflicht, bei der Auswahl des Gebührenschuldners Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und – mit Blick auf den konkreten Fall – zu ermitteln, ob der zur Zahlung der grundstücksbezogenen Abfallgebühren herangezogene Miteigentümer auch derjenige war, der Änderungen im Behälterbestand veranlasst hat etc.

Die Erhebung von Abfallgebühren müsse vielmehr für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zweckmäßig sein. Im „Massengeschäft“ Gebührenerhebung stehen insbesondere Kriterien wie die Realisierbarkeit der Forderung im Vordergrund, so dass beim Erlass einer Vielzahl von gleichartigen Verwaltungsakten, zu denen Gebührenbescheide zählen, in aller Regel kein Raum für Einzelfallentscheidungen ist. Dies gelte umso mehr, wenn die Heranziehung eines bestimmten Mitgliedes einer Eigentümer- bzw. Erbengemeinschaft jahrelange Praxis ist und nie beanstandet wurde. Dass ein Miteigentümer – wie hier – ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer einen zusätzlichen Abfallbehälter bestellt haben mag, betrifft dem Verwaltungsgericht Braunschweig zufolge ausschließlich das Innenverhältnis der Eigentümer- bzw. Erbengemeinschaft.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ist zu begrüßen. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger haben schon nicht die Kapazitäten, die Gebührenerhebung bei Eigentümer- bzw. Erbengemeinschaften regelmäßig daraufhin zu untersuchen, dass sie den jeweiligen Umständen des Einzelfalls am besten entspricht. Gleichwohl dürfen Entsorgungsträger nicht – jedenfalls nicht ohne zuvor nochmals ihr Ermessen ausgeübt zu haben – ohne Weiteres über ihnen bekannte Willenserklärungen hinweggehen, z.B. wenn in einer Eigentümergemeinschaft ein Mitglied die Bekanntgabe des Gebührenbescheides an sich wünscht.

[GGSC] berät bundesweit Kommunen in Fragen des Abfall- und Abfallgebührenrechts sowie bei der rechtssicheren Ausgestaltung des Satzungsrechts.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt  
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [STANDORTKONZEPTE UND DIE GETRENNTSAMMLUNGSPFLICHT FÜR TEXTILABFÄLLE AB 01.01.2025]

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind ab dem 01.01.2025 verpflichtet, Textilabfälle getrennt zu sammeln und zu behandeln. In einigen Entsorgungsgebieten wird die Altkleidererfassung bislang jedoch ganz überwiegend oder ausschließlich durch gemeinnützige bzw. gewerbliche Sammler betrieben. In unserem zurückliegenden Online-Seminar „Altkleider – Fit für Fünfundzwanzig“ am 17.07.2024 wurde angesichts dessen nicht nur diskutiert, auf welchem Wege eine kommunale Sammelstruktur aufgebaut werden kann. Erstrebenswert ist es in vielen Fällen auch, ein Nebeneinander von kommunalen und insbesondere gemeinnützigen Altkleidersammlungen zu etablieren. Standortkonzepte können für die Erreichung dieses Ziels eine wichtige Rolle spielen.

### Standortkonzepte in der Altkleidererfassung

Standortkonzepte sind ermessenslenkende Leitlinien einer Gemeinde, welche die Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer auf öffentlichem Straßenland reglementieren. Die Konzepte enthalten Regeln zur Anzahl und zur Örtlichkeit von Containerstandplätzen auf öffentlichem Straßenland, zur Dauer der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sowie zur Vergabe dieser Stellplätze an interessierte Sammler. Ziel ist es, eine „Übermöblierung“

des öffentlichen Straßenlandes durch Sammelcontainer zu vermeiden, die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten und ein faires Verfahren betr. die Stellplatzvergabe zu etablieren.

### Anpassung bestehender bzw. Erlass neuer Standortkonzepte

Mit dem Hinzutreten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers als weiterem Akteur der Sammlung von Altkleidern stellt sich die Frage, ob bestehende Standortkonzepte angepasst oder – sofern nicht vorhanden – neu erlassen werden sollten.

Pauschal lässt sich diese Frage nicht beantworten; die Antwort hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, insbesondere ob der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ggf. über einen von ihm beauftragten Dritten) die kommunale Sammelstruktur auf öffentliches Straßenland erstrecken oder auf zentrale Annahmestellen (z.B. Wertstoffhöfe, Recyclingplätze) beschränken will.

Während im letzteren Fall eine Anpassung bestehender Konzepte regelmäßig nicht erforderlich ist, stellt sich bei einer Erstreckung der kommunalen Sammlung auf öffentliches Straßenland durchaus die Frage nach einer sachgerechten Integration des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in das bestehende System der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen. Wichtig ist in jedem Fall, zunächst den Bestand und den Zeitpunkt zu erfassen, an dem die bereits



erteilten Sondernutzungserlaubnisse regulär enden. Auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Anpassung bestehender Standortkonzepte in Betracht kommt.

Werden Standortkonzepte angepasst bzw. neu aufgestellt, können – in gewissem Umfang – Privilegierungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufgenommen werden, jedoch ist dabei der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Standortauswahl und die Festlegung des Verteilungsmechanismus für Containerstellflächen. Bei alledem ist stets zu beachten: Maßgeblich ist das jeweilige Landes-Straßenrecht, zuständig ist hierfür die betr. Straßenbehörde, die regelmäßig – insbesondere in Landkreisen – nicht bei demselben Rechtsträger angesiedelt ist wie der öRE.

---

#### **Hinweis auf GGSC-OnlineSeminar am 12.09.2024**

---

Dem Standortkonzept und weiteren wichtigen Fragen rund um die sich zum 01.01.2025 ergebende Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien widmen wir uns in unserem nächsten [GGSC]-OnlineSeminar „Altkleider – Fit für Fünfundzwanzig“. Das Seminar findet am Mittwoch, den 12.09.2024 in der Zeit von 9.00–12.00 Uhr statt; das Programm und das Anmeldeformular können Sie [hier](#) einsehen.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt  
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **[VERPACKUNGSGESETZ: ANLAGE 7 UND WERTAUSGLEICH - SYSTEME WOLLEN KOSTEN DRÜCKEN]**

Im Rahmen der Verhandlungen über die Abstimmungsvereinbarung wird regelmäßig auch eine Anlage 7 über die Konditionen für die Mitbenutzung des kommunalen Erfassungssystems zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Systemen verhandelt und abgeschlossen. Gegenstand der Mitbenutzungsvereinbarung sind zum einen die Kosten für die Erfassung der Verpackungen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und zum anderen die Regelung der Verwertungsseite. Auf der Verwertungsseite werden dabei die Bedingungen für die gemeinsame Verwertung und die Herausgabe festgelegt.

---

### **Regelungen zur Herausgabe**

---

§ 22 Abs. 4 VerpackG enthält die Vorgabe, dass die Systeme, wenn sie die Herausgabe ihres PPK-Anteils verlangen, die durch die Übergabe der Abfälle zusätzlich verursachten



Kosten zu tragen sowie einen Wertausgleich für den Fall zu leisten haben, dass der Marktwert des Masseanteils an dem Sammelgemisch über dem Marktwert der Verpackungsabfälle liegt. Entsprechend dieser Regelung werden in den bisher abgeschlossenen Mitbenutzungsvereinbarungen regelmäßig Werte für die Herausgabe Kosten einerseits und den Wertausgleich andererseits festgelegt.

### Systeme versuchen Wertausgleich zu kürzen

Seit Einführung des Verpackungsgesetzes haben sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit den Systemen über den Wertausgleich regelmäßig in einer Spannweite von ca. 25-70 € geeinigt. Diese Praxis versuchen die Systeme nunmehr aufzukündigen, ohne dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wesentlich geändert hätten. Die Systeme versuchen gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu argumentieren, ein angemessener Wertausgleich läge bei etwa 10 €. Um diese Behauptung zu stützen, greifen sie auf vom Gesetz nicht vorgesehene Sortierkosten zurück und stellen nicht nachvollziehbare Berechnungen an.

### Empfehlung: Rückweisung des Ansinnens der Systeme

Wir raten dringend dazu, auf den Griff der Systeme in die Trickkiste nicht hereinzufallen und auf eine Vereinbarung eines angemessenen Wertausgleiches zu bestehen, der sich

regelmäßig etwa im Mittel der bisherigen Spannweite bewegen sollte. Verwiesen werden kann dazu auf die gesetzliche Regelung, nachdem eindeutig der Marktwert des Sammelgemisches mit dem Marktwert der Verpackungsabfälle zu vergleichen ist. Eine Berücksichtigung von Sortierkosten ist dem Gesetz völlig fremd, eine ausschließliche Zuordnung dieser Kosten an den öRE erst Recht.

### BayObLG zu Abstimmung/Anlage 7

Zu Anlage 7 ist auch noch auf eine aktuelle Entscheidung hinzuweisen: das BayObLG hat in seiner Entscheidung vom 01.08.2024 u.a. entschieden, dass schon aus Gleichbehandlungsgründen in PPK-Ausschreibungen auf den aktuellen Stand der Abstimmungsvereinbarung bzw. Anlage 7 einzugehen ist.

Das Thema Abstimmungsvereinbarung steht auch im Fokus unseres nächsten Online-Seminars am [05.09.2024 – „Umsetzung Verpackungsgesetz: Abstimmungsvereinbarung optimieren“](#).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [MITTEILUNG GEM. § 30 STROMPBG]

Die verlängerte Mitteilungspflicht gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG ist am 02.09.2024 abgelaufen. Die Selbsterklärung von Letztverbrauchern spielt mitunter auch für öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften eine Rolle, insbesondere, wenn z.B. Stadtwerke-Töchter die Höchstgrenzen für Entlastungssummen nach § 9 StromPBG überschreiten.

Maßgebend dafür, ob eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft den Selbsterklärungspflichten nach § 30 StromPBG unterfällt, ist, ob es als Unternehmen die Höchstgrenzen gem. § 9 StromPBG überschreitet.

Der Unternehmensbegriff ist dabei unabhängig von der Organisationsform und der Erwerbserzielungsabsicht beihilferechtlich als wirtschaftliche Betätigung zu definieren. Es kommt damit darauf an, ob Waren und Dienstleistungen auf einem Markt angeboten werden. In Fällen, in denen dies eindeutig nicht der Fall ist, etwa weil die Gebietskörperschaft öffentlich-rechtlich als Monopolist Entlastungen erhält, ist sie kein Unternehmen i. S. d. StromPBG. Dies gilt es im Zweifel für alle verbundenen Unternehmen (vgl. § 2 Nr. 28 StromPBG) zusammen zu prüfen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Dr. Jochen Fischer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [ZOMBIE-SYSTEMBETREIBER ENTSCHEIDET ÜBER VERTRAG MIT ÖRE]

Abstimmungsvereinbarungen werden zwischen Systembetreibern und örE verhandelt. Die Systembetreiber lassen sich dabei von einem Gemeinsamen Vertreter repräsentieren. Über das Ergebnis stimmen die Systeme nach § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG ab. Die Abstimmungsvereinbarung kommt zustande, wenn – neben dem örE – mindestens 2/3 der Systeme zustimmen. Im Zweifel kommt es auf jede Stimme an.

Befremdlich ist es somit, wenn ein System nie operativ tätig wird, aber gleichwohl an solchen Abstimmungen teilnimmt. Noch befremdlicher wird es, wenn das System seine Genehmigung zurückreicht, aber gleichwohl weiter an den Abstimmungen teilnimmt. So aber offenbar die Praxis in einem aktuellen Fall.

---

### Systemgenehmigung – aber keine operative Tätigkeit

---

Mit entsprechenden Bescheiden in allen Bundesländern hatte ein Unternehmen die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG im Jahr 2021 erhalten, in der Folge jedoch zu keinem Zeitpunkt seine operative Tätigkeit aufgenommen. Folglich hatte es weder Verträge mit den Herstellern und Vertreibern von Verkaufsverpackungen abgeschlossen, noch hatte es – mangels entsprechender Mengen – Zahlungen für Mitbenutzungsentgelte an örE geleistet. Gleichwohl hatte es an



Abstimmungen über den Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen (einschl. Anlagen 7) teilgenommen und diese auch abgeschlossen.

---

### Rückgabe der Genehmigung – aber Tätigkeit ohne Genehmigung

---

Im Dezember 2023 teilte das System den zuständigen Landesbehörden jeweils mit, dass sich das Unternehmen zum 31.12.2023 mit einem weiteren System verschmelzen und unwiderruflich die Genehmigung gem. § 18 VerpackG zum 31.12.2023 zurückgeben werde. Der formale Widerruf der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde erfolgte – je nach Bundesland – erst in den Monaten darauf.

Trotz der „unwiderruflichen Rückgabe zum 31.12.2023“ nahm das System aber offenbar in den Folgemonaten noch an Abstimmungen über den Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen teil. Zwar ist das Abstimmungsverhalten des betreffenden Systems nicht bekannt, es ist aber nicht auszuschließen, dass schon die bloße Teilnahme des Systems das konkrete Ergebnis der Abstimmung nach § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG unzulässig beeinflusst hat. Denn das nach der vorgenannten Vorschrift vorgesehene Quorum von 2/3 der Systeme verschiebt sich naturgemäß durch die Anzahl aller in einem Bundesland zugelassenen Systeme. Beteiligen sich z.B. 11 Systeme, ist das notwendige Quorum schon bei (7,33 =) 7 Systemen erreicht, bei 12 Systemen jedoch erst bei 8 Systemen.

---

### Rechtswidriges Verhalten und mögliche Folgen

---

Schon nach dem eigenen Rechtsverständnis des Systems lag zum 01.01.2024 keine Genehmigung mehr für das System vor.

Da das System aber auch nach dem 31.12.2023 noch Handlungen vorgenommen hat, die nur einem genehmigtem System zustehen, nämlich insbesondere an der gem. § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG vorzunehmenden Abstimmung über die Abstimmungsvereinbarung teilgenommen hat, hat das Unternehmen bzw. der nach UmwG übernehmende Rechtsträger insoweit weiterhin ein System betrieben, für das nach seinem eigenen Verständnis ab dem 01.01.2024 keine Genehmigung mehr vorlag. Das Betreiben eines Systems ohne Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG stellt jedoch nach § 36 Abs. 1 Nr. 18 VerpackG eine Ordnungswidrigkeit dar. Zuständig für das Ordnungswidrigkeitenverfahren ist die nach Landeskreislaufwirtschaftsrecht zuständige Behörde.

---

### Verfälschte Abstimmungen

---

Sodann kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Unternehmen bzw. der nach UmwG übernehmende Rechtsträger durch die Teilnahme an Abstimmungen über die Zustimmung zur Abstimmungsvereinbarung wie oben beschrieben das notwendige Quorum i.S.d. § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG verändert und damit – je nach Abstimmungsverhalten



– in rechtswidriger Weise verhindert/ermöglicht hat, dass es (nicht) zu einer Abstimmungsvereinbarung gekommen ist. In der Folge liegt – je nach Abstimmungsverhalten – eine oder keine Abstimmungsvereinbarung vor, hätte das System (richtigerweise) nicht an der Abstimmung teilgenommen. Folglich ist zu prüfen, ob es infolge der rechtswidrigen Teilnahme im Zeitraum 01.01.2024 bis zum jeweiligen Zugang des formalen Widerrufsbescheides doch zu einer Abstimmungsvereinbarung/Anlage 7 für einen örE gekommen ist. Liegt keine Abstimmungsvereinbarung für das Gebiet eines örE vor, besteht nach § 18 Abs. 3 Satz 1 VerpackG die Möglichkeit des Widerrufs der Systemgenehmigung. Auch hierfür ist die nach Landeskreislaufwirtschaftsrecht zuständige Behörde zuständig. Entsprechend ergibt sich eine Annexkompetenz der Systemgenehmigungsbehörde, auch Abstimmungen unter den Systemen über die Zustimmung zur Abstimmungsvereinbarung mit dem Ziel zu überprüfen, ob eine für die Systemgenehmigung (und ihren Fortbestand) erforderliche Abstimmungsvereinbarung vorliegt.

### Notwendige Änderung der Vollzugspraxis

Für künftige vergleichbare Fälle wäre zu überlegen, ob entweder gegenüber dem die Rückgabe erklärenden System eine Klarstellung erfolgt, dass dieses bzw. sein Rechtsnachfolger keinerlei Tätigkeiten gem. VerpackG – also auch nicht der Teilnahme an Abstimmungen über die Zustimmung zur Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 7

Satz 2 VerpackG – mehr nachgeht, die allein genehmigten Systemen vorbehalten ist. Oder es erfolgt eine Information der örE über die bereits erfolgte Rückgabe der Genehmigung.

Ein etwaiger Verweis darauf, dass die Verschmelzung zum gegebenen Zeitpunkt öffentlich bekannt war, ist zwar mit Blick auf die Publikationswirkung des Registers juristisch zutreffend. In der Praxis ist jedoch nicht zu erwarten, dass örE fortwährend das Register daraufhin überprüfen, ob sich in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht Veränderungen an den Systemen ergeben haben.

Ferner gibt der Fall Anlass zu überprüfen, ob Systeme möglicherweise allein oder überwiegend zu dem Zweck gegründet werden, Abstimmungen über die Zustimmung nach § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG zu beeinflussen, da sich wie ausgeführt durch die Systemgenehmigung das Quorum verändert. Sofern der Hauptzweck der Einrichtung eines Systems – nämlich die operative Rücknahme von Verkaufsverpackungen – nicht verfolgt wird, sind betreffende Systeme zu untersagen bzw. Genehmigungen nach § 18 VerpackG zu widerrufen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](mailto:Dr.Frank.Wenzel@ggsc.de)



Rechtsanwalt  
[Cornelius Buchenauer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

### Hinweise in PPK-Ausschreibung

Das BayObLG hat in seiner Entscheidung vom 01.08.2024 (Az.: Verg 19/23 e) u.a. festgestellt, dass schon aus Gleichbehandlungsgründen in PPK-Ausschreibungen auf den aktuellen Stand der Abstimmungsvereinbarung bzw. Anlage 7 einzugehen ist. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Artikel 7.

### Eigentümergeinschaften und Abfallgebühr

Ist nach der Abfallgebührensatzung der Eigentümer eines Grundstückes Schuldner der Abfallgebühr, stellt sich bei Eigentümergeinschaften die Frage, welcher Miteigentümer zur Zahlung der grundstücksbezogenen Gebühren in Anspruch genommen werden kann. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hatte sich jüngst mit dieser Frage befasst

(Urteil vom 10.07.2024, Az.: 8 A 279/21). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter Artikel 5.

### Werbung „klimaneutral“

Der BGH hat entschieden, dass eine Werbung mit einem mehrdeutigen umweltbezogenen Begriff (hier: "klimaneutral") regelmäßig nur dann zulässig ist, wenn in der Werbung selbst erläutert wird, welche konkrete Bedeutung diesem Begriff zukommt (Urt. v. 27.06.2024, Az.: I ZR 98/23).

### Totalverbot von Altkleidercontainern

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 26.06.2024 (Az. 11 A 2239/23) ein lokales Totalverbot der Aufstellung von Altkleidercontainern aufgehoben.

### Stromerzeugung durch MVA

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 29.05.2024 (Az.: 4 K 766/22 VSt) in einem Streit über den Umfang der einer Betreiberin einer MVA zu gewährenden Entlastung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG entschieden.

### Lagerung von Altfahrzeugen

Ein Besitzer von Altfahrzeugen ist vor dem OVG des Landes Sachsen-Anhalt (Beschl. v. 21.05.2024 (Az.: 2 M 36/24) nicht mit dem Argument durchgedrungen, der gegen ihnen ergangene Bescheid zur Beseitigung der Fahrzeuge sei schon deshalb rechtswidrig





geworden, weil er diesem zwischenzeitig teilweise nachgekommen sei.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [GGSC] SEMINARE

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**

**Rechtsanwalt Linus Viezens**

**Rechtsanwältin Ida Oswalt**

**Online-Seminar: Umsetzung Verpackungsgesetz - Abstimmungsvereinbarung optimieren**

**[05.09.2024](#)**

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**

**Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind**

**Online-Seminar: Altkleider – Fit für Fünfundzwanzig**

**[12.09.2024](#)**

**Rechtsanwalt Dr. Achim Willand**

**Online-Seminar: ErsatzbaustoffV – ein Jahr Praxiserfahrung**

**[06.11.2024](#)**

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**

**Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim**

**Online-Seminar: Update Entsorgungsvergaben**

**[05.12.2024](#)**

**Save the Date: 26. [GGSC] Informationsseminar Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft**

**[26./27.06.2025](#)**

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an [info@ggsc-seminare.de](mailto:info@ggsc-seminare.de).

## [GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

**Rechtsanwältin Katrin Jänicke**

**Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind**

**Online-Seminar: Abfallgebühren**

**Akademie Dr. Obladen GmbH**

**[19.09.2024](#)**



**Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim**  
**Jahresveranstaltung -**

„Mit Kreislaufwirtschaft ans Ziel“

Circular Saxony

[19.09.2024](#)

**Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim**  
**10. Dresdner Abfallgebührentag**

Sächsische Verwaltungs- und Wirtschafts-  
Akademie

[24.09.2024](#)

**Rechtsanwältin Ida Oswald**

**Web-Seminar: Aktuelle Entwicklungen im**  
**Abfallrecht**

VKU Akademie

[24.09.2024](#)

**Rechtsanwältin Katrin Jänicke**

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**

**Online-Seminar: Einwegkunststofffonds**

Akademie Dr. Obladen GmbH

[25.09.2024](#)

**Rechtsanwältin Katrin Jänicke**

**Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind**

**Online-Seminar: Straßenreinigungsgebühren**

Akademie Dr. Obladen GmbH

[26.09.2024](#)

## [GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 08/2024, Seite 468) finden sich Beiträge von [GGSC] Rechtsanwälten:innen zu folgendem Thema:

- Hinweise zu erstem Entwurf einer Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel /**  
**Felix Brannaschk**

**Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach dem Einwegkunststofffondsgesetz und ihre Durchsetzung**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 1/2024, 32-39.

## [GGSC-HANDOUTS]

Vertreter:innen von örE übersenden wir auf [Nachfrage](#) gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“



## [HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Einige Themen dieser Ausgaben:

### Vergabe Newsletter

#### April 2024

- [\[GGSC\] begleitet Gigabitausbau im Landkreis Ostprignitz-Ruppin](#)
- [Kommunen als Wegbereiter der Energiewende – Vergaberecht ist keine Ausrede!](#)
- [Verfahrensrüge per WhatsApp – zu den formalen Anforderungen einer Rüge im Vergabeverfahren](#)
- [Interessenkonflikt bei Kontaktaufnahme mit Bietern](#)

### Energie Newsletter

#### Juli 2024

- [Recht zur Verlegung von Leitungen \(§ 11a EEG n. F.\): Verbesserungen und Begrenzungen](#)
- [Neue Herausforderungen durch den sog. Solar Euro in Brandenburg](#)
- [Modifizierung Netzanschluss \(§ 8 EEG\)](#)

### Bau Newsletter

#### Mai 2024

- [Änderungen der Berliner Bauordnung](#)
- [Schneller Bauen trotz Artenschutz-Desaster](#)
- [Artenschutz als \(weiteres\) Hindernis beim Bauen](#)
- [Neues BVerwG-Urteil zur Funktionslosigkeit des Baunutzungsplans für Berlin](#)

## [HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm<sup>3</sup> GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter [www.kommunalwirtschaft.eu](http://www.kommunalwirtschaft.eu) finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.



## Grundzüge des Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrechts

Von Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen,  
Verband kommunaler Unternehmen (VKU), Berlin  
2., völlig neu bearbeitete Auflage 2024, ca. 360 Seiten,  
mit zahlreichen Übersichten, Schemata, Beispielen und Merksätzen,  
€ 49,-. ISBN 978-3-503-23766-1  
eBook: € 44,90. ISBN 978-3-503-23767-8



Online informieren und versandkostenfrei bestellen:  
[www.ESV.info/23766](http://www.ESV.info/23766)

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG  
100 Jahre

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin  
Tel. (030) 25 00 85-265  
Fax (030) 25 00 85-275  
ESV@ESVmedien.de · [www.ESV.info](http://www.ESV.info)